

SO_GERICHTE VWBES.2013.61 vom 25. Mai 2011

SO Obergericht, 2011-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2013.61

FR: SO_GERICHTE VWBES.2013.61 du 25 mai 2011

IT: SO_GERICHTE VWBES.2013.61 del 25 maggio 2011

Regeste

Art. 15a Abs. 4 und 5 SVG. Eine zweite Widerhandlung, mit welcher der Führerausweis auf Probe verfällt, steht erst fest, wenn die Administrativbehörde so entschieden hat oder ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Kernfrage ist, wann die Sperrfrist zu laufen beginnt.

Erwägungen

E. 4

Nach Art. 15a Abs. 1 SVG wird der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen zunächst auf Probe erteilt, wobei die Probezeit drei Jahre beträgt. Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des Führerausweises (Abs. 3). Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt (Abs. 4). Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur aufgrund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht. Diese Frist wird um ein Jahr verlängert, wenn die betroffene Person während dieser Zeit ein Motorrad oder einen Motorwagen geführt hat (Abs. 5). Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt (Abs. 6).

Der Zweck der Einführung des Führerausweises auf Probe liegt in der strengen Ahndung und Prävention von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Neulenker und damit in der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber erwartet von einem Inhaber eines Führerausweises auf Probe, dem nach einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz schon einmal der Führerausweis entzogen wurde, ein besonderes Mass an Verantwortungsbewusstsein und ein sorgfältiges künftiges Fahrverhalten (Botschaft des Bundesrats [BB1] 1999, S. 4473 ff.; Urteile des Bundesgerichts 1C_542/2009 und 1C_202/2011).

E. 4.1

Unbestritten ist, dass die erneuten Widerhandlungen von A. gegen die Strassenverkehrsvorschriften vom 8. August 2011 sowie vom 14. November 2012 gestützt auf Art. 15a Abs. 4 SVG zur Annullierung des Führerausweises auf Probe führen. Strittig hingegen ist, ab wann die Sperrfrist bis zur Erteilung eines neuen Lernfahrausweises zu laufen beginnt.

E. 4.2

Gestützt auf den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission St. Gallen macht der Rechtsvertreter von A. insbesondere geltend, dass die Berechnung der Sperrfrist im

vorliegenden Fall ab der zweiten Widerhandlung vom 8. August 2011 zu laufen beginne und nicht erst mit der Dritten vom 14. November 2012. Die Sperrfrist sei somit bereits abgelaufen, weshalb A. ein neuer Lernfahrausweis unmittelbar nach Einreichung eines verkehrspsychologischen Gutachtens, welches die Eignung bejahe und nicht älter als drei Monate sei, erteilt werden könne (IV-2010/124 vom 28.4.2011).

E. 4.3

Eine zweite Widerhandlung, mit welcher der Führerausweis auf Probe verfällt, steht erst als Widerhandlung fest, wenn entweder die Administrativbehörde so entschieden hat oder ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Da im vorliegenden Fall die Widerhandlung vom 8. August 2011 bestritten war und das entsprechende Verfahren von der Administrativbehörde am 17. Oktober 2011 sistiert wurde, stand sie bis zum Rückzug der Einsprache im Strafverfahren im Dezember 2012 nicht als Widerhandlung fest, weshalb die Widerhandlung vom 14. November 2012 als zweite Widerhandlung, die zur Annullation des Führerausweises auf Probe führt, betrachtet werden muss, da diese unbestritten geblieben war. Ab diesem Datum ist die Jahresfrist zu berechnen.

Auch würde es Art. 15a Abs. 5 und 6 SVG aushöhlen und dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, wenn man, wie im vorliegenden Fall, durch die Sistierung des Administrativverfahrens bis zum Vorliegen eines allfälligen strafrechtlichen Urteils betreffend die zweite Widerhandlung vom 8. August 2011 dem Verfall und der Annullierung des Führerausweises auf Probe mit dem Ablauf der Warte- respektive Sperrfrist von einem Jahr entgehen könnte. Es wäre nämlich für den Betroffenen ein Leichtes, bei der notorischen Belastung der Strafbehörden das Strafverfahren der zweiten Widerhandlung in die Länge zu ziehen, bis die Wartefrist abgelaufen ist, um dann geltend zu machen, sie dürfe nicht mehr angeordnet werden.

Die Sperrfrist ist somit noch nicht abgelaufen und die angefochtene Verfügung ist zu schützen. Der Führerausweis auf Probe bleibt annulliert. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ab dem 14. November 2013 und nur aufgrund eines positiven verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, welches nicht älter als drei Monate ist.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 28. Mai 2013 (VWBES.2013.61)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.